

**Verordnung über Maßnahmen  
auf dem Gebiet des Patent- und Warenzeichenrechts.**

**Vom 1. August 1953.**

Auf Grund des § 15 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Die Bearbeitung der Patentanmeldungen im Einspruchsverfahren (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, § 32 Abs. 2 des Patentgesetzes) wird von der zuständigen Prüfungsstelle wahrgenommen.

(2) Der Vorsitzende der Patentabteilung kann die übrigen Angelegenheiten der Patentabteilung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 des Patentgesetzes) allein bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Beschränkung des Patents nach § 36a des Patentgesetzes und über die Bewilligung des Armenrechts nach § 46g Abs. 2 Nr. 1 des Patentgesetzes.

**§ 2**

Der Vorsitzende der Warenzeichenabteilung kann alle Angelegenheiten der Warenzeichenabteilung (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes) allein

bearbeiten mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3 des Warenzeichengesetzes.

**§ 3**

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 615) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1953 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1953.

Der Bundesminister der Justiz  
Dehler

**Verordnung  
über die Vertretung der Deutschen Bundespost.**

**Vom 1. August 1953.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Erster Abschnitt

**Vertretung der Deutschen Bundespost  
beim Abschluß von Rechtsgeschäften und  
in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

**§ 1**

(1) Beim Abschluß von Rechtsgeschäften und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, den Präsidenten einer Oberpostdirektion, den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes oder den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost vertreten.

(2) Die jeweils zuständige Behörde bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit der von den in Absatz 1 genannten Behörden für die Deutsche Bundespost abgegebenen Erklärungen.

Zweiter Abschnitt

**Vertretung der Deutschen Bundespost  
in Angelegenheiten  
der streitigen Zivilgerichtsbarkeit**

**§ 2**

(1) In Angelegenheiten der streitigen Zivilgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost vertreten

1. durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, soweit er gemäß § 1 Abs. 1 die Deutsche Bundespost außergerichtlich vertreten hat oder die Zuständigkeit des Präsidenten einer Oberpostdirektion nicht gegeben ist, und in Angelegenheiten, die das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen betreffen,
2. durch den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes oder den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, soweit diese gemäß § 1 Abs. 1 die Deutsche Bundespost außergerichtlich vertreten haben, und in Angelegenheiten, die diese Behörden betreffen,
3. durch das kontoführende Postscheckamt, soweit sie als Drittschuldnerin bei der Zwangsvoll-

streckung in ein Postscheckguthaben in Anspruch genommen wird,

4. durch das kontoführende Postsparkassenamt, soweit sie als Drittschuldnerin bei der Zwangsvollstreckung in ein Postsparguthaben in Anspruch genommen wird,
5. durch den Präsidenten einer Oberpostdirektion nach Maßgabe des § 3 in allen übrigen Fällen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden sind auch zur Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung zuständig.

### § 3

Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 5

1. bei Ansprüchen, die im Postreisedienst entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, zu deren Bereich das dienstleitende Postamt gehört,
2. bei Ansprüchen, die aus einer nichtordnungsmäßigen Einziehung von Beträgen bei Postaufträgen zur Geldeinziehung und bei Nachnahmen entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich der Betrag einzuziehen war,
3. bei Ansprüchen, die aus einer nichtordnungsmäßigen Ausführung eines Auftrages zur Erhebung eines Wechselprotestes entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Postamt liegt, das den Protest zu erheben hatte,
4. bei Ansprüchen, die aus einer nichtordnungsmäßigen Ausführung eines bei einem Postscheckamt eingegangenen Auftrages entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Postscheckkonto des Auftraggebers geführt wird,
5. bei Ansprüchen, die im Postsparkassendienst entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich der Sparer seinen Wohnsitz hat,

6. bei Ansprüchen, die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen der Deutschen Bundespost entstanden sind, der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Kraftfahrzeug zugelassen ist,
7. in allen übrigen Fällen der Präsident der Oberpostdirektion, in deren Bereich das Rechtsverhältnis, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, entstanden ist.

### Dritter Abschnitt

#### Vertretung der Deutschen Bundespost in Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit

### § 4

In Angelegenheiten der Finanzgerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bereich das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

### § 5

(1) Soweit nach strafrechtlichen Vorschriften zur Verfolgung einer strafbaren Handlung ein Strafantrag erforderlich ist, wird die Deutsche Bundespost für die Stellung dieses Antrages durch den Präsidenten der Oberpostdirektion vertreten, in deren Bereich die strafbare Handlung begangen worden ist.

(2) Bei Verfahren gemäß § 403 ff der Strafprozeßordnung findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

### Vierter Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

### § 6

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes gilt diese Verordnung auch im Lande Berlin.

### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. August 1953.

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Schuberth